

## Satzung des „Vereins zur Förderung der Grundschule Kaukenberg, Paderborn“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Kaukenberg, Paderborn“.

Er hat seinen Sitz in Paderborn und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Nach seiner Eintragung führt der Verein zusätzlich die Bezeichnung „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Der Verein will die Zusammengehörigkeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern sowie Freunden der Schule fördern und für Schüler und Schülerinnen in sozialer Hinsicht Hilfe bereitstellen.

Er will die Aufgaben und Ziele der Schule fördern durch Bereitstellung von Mitteln – soweit diese vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden -, insbesondere durch

- die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung weiterer notwendiger Unterrichtsmittel,
- die Unterstützung von Schulveranstaltungen verschiedener Art,
- die Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch die Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und der Bildung.

Er ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittel – Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Einkünfte bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- öffentlichen Zuwendungen,
- Einträgen des Vereinsvermögens.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins bekommen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Spenden und Zuwendungen können auch zweckgebunden sein.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.

Juristische Personen werden von einer dem Verein zu benennenden Person vertreten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

An- und Abmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Antragstellers durch den Vorstand. Sie endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.

Die Kündigung kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Sie wird wirksam mit dem Ende des Monats, in dessen Verlauf der Austritt erklärt wird. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss wird sofort wirksam.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieser Mitglied das Vereinswohl schädigt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Durch Einlegen des Widerspruchs wird der Ausschluss bis zu einer endgültigen Entscheidung aufgeschoben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Mitglieder sind in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vorher zu laden.

Die Mitgliederversammlung tritt auch zusammen, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unter der Angabe der geforderten Tagesordnung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Höhe und Fälligkeit des jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrags,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen der Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassenwartin/ dem Kassenwart,
- der Protokollführerin/ dem Protokollführer,
- einer/einem von der Schulkonferenz gewählten Lehrerin/Lehrer.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit Ausgaben in einer Höhe von 100,- Euro und mehr belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses mit einfacher Mehrheit. Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende über Beträge unterhalb der Höhe von 100,- Euro entscheiden.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## § 8 Entlastung des Vorstandes

Für die Entlastung des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung pro Jahr zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nach Abschluss des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Schulträger der Grundschule Kaukenberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Kaukenberg – sofern dieses nicht mehr möglich ist, für andere gemeinnützige Zwecke – zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Im übrigen gelten die Bestimmungen der BGB.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Eintragung in das Vereinsregister eventuell erforderliche Satzungsänderungen entsprechend den Bedingungen im § 7 vorzunehmen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.05.2019 in Kraft.